

Unfallverhütungsvorschrift der
Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften
Mittel- und Ostdeutschland

**Sicherheits- und
Gesundheitsschutzkennzeichnung**

VSG 1.5

vom 1. April 1997
Stand: 14. Dezember 2007

Inhalt

	Seite
§ 1 Grundsätze	2
§ 2 Gemeinsame Bestimmungen	2
§ 3 Sicherheitszeichen	5
§ 4 Kennzeichnung von Hindernissen und Gefahrstellen	5
§ 5 Kennzeichnung von Wegen des Fahrverkehrs	6
§ 6 Leuchtzeichen.....	6
§ 7 Schallzeichen	6
§ 8 Sprechzeichen	7
§ 9 Handzeichen.....	7
§ 10 Ausrüstungen zur Brandbekämpfung	7
§ 11 Instandhaltung und Pflege.....	8
§ 12 Ordnungswidrigkeiten.....	8
§ 13 Übergangs- und Ausführungsbestimmungen	8
§ 14 Inkrafttreten.....	9

Anhang 1

Grundsätze für die Gestaltung von Sicherheitszeichen

Anhang 2

Sicherheitszeichen und Sicherheitsaussagen

Anhang 3

Handzeichen

§ 1 Grundsätze

Diese Unfallverhütungsvorschrift legt Mindestvorschriften für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung an Arbeitsplätzen in der Land-, Forstwirtschaft sowie im Gartenbau fest. Soweit nichts anderes bestimmt ist, richten sich die §§ 1 bis 11 an Unternehmer.

Durchführungsanweisung

1. Als Arbeitsplätze gelten z. B. auch Verkehrs- und Rettungswege, Sozialräume, Unterrichtsräume, Maschinenräume und Lagerbereiche.
2. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ist eine Kennzeichnung, die - bezogen auf einen bestimmten Gegenstand, eine bestimmte Tätigkeit oder eine bestimmte Situation - jeweils mittels eines Sicherheitszeichens, einer Farbe, eines Leucht- oder Schallzeichens, eines Sprechzeichens oder eines Handzeichens eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzaussage (Sicherheitsaussage) ermöglicht.

§ 2 Gemeinsame Bestimmungen

(1) Eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung muss eingesetzt werden, wenn Risiken oder Gefahren trotz

- **Maßnahmen zur Verhinderung der Risiken oder Gefahren,**
- **des Einsatzes technischer Schutzeinrichtungen**

und

- **arbeitsorganisatorischer Maßnahmen, Methoden oder Verfahren**

verbleiben.

Dabei sind die Ergebnisse einer Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen. Verpflichtungen zur Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung in anderen Unfallverhütungs- und in Arbeitsschutzvorschriften bleiben unberührt.

Durchführungsanweisung

1. Bezüglich der Gefährdungsbeurteilung wird auf die Mustergefährdungsanalyse der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften hingewiesen.
2. Nach § 6 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit ist die Gefährdungsbeurteilung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten schriftlich zu dokumentieren.

(2) Zur Regelung des innerbetrieblichen Verkehrs ist unbeschadet der Bestimmungen der §§ 4 und 5 ausschließlich die für den öffentlichen Verkehr vorgeschriebene Kennzeichnung zu verwenden.

(3) Die Versicherten sind über sämtliche zu ergreifende Maßnahmen im Hinblick auf die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz zu unterrichten. Sie sind vor Arbeitsaufnahme und danach mindestens einmal jährlich über die Bedeutung der eingesetzten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung sowie über die Verpflichtung zur Beachtung derselben zu unterweisen.

(4) Die Versicherten müssen die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung befolgen.

(5) Die Kennzeichnungsarten sind entsprechend den betrieblich vorhandenen Gefahrenlagen und Erfordernissen auszuwählen. Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung darf ausschließlich für die in dieser Unfallverhütungsvorschrift festgelegten Schutzziele verwendet werden.

(6) Für ständige Verbote, Warnungen, Gebote und sonstige sicherheitsrelevante Hinweise sind Sicherheitszeichen zu verwenden.

Durchführungsanweisung

1. Sonstige sicherheitsrelevante Hinweise geben z. B. Rettungs-, Brandschutz oder Hinweiszeichen. Sicherheitszeichen können als Schilder, Aufkleber oder als aufgemalte Kennzeichnung ausgeführt werden.

2. Ein Sicherheitszeichen ist ein Zeichen, das durch Kombination von geometrischer Form und Farbe sowie Bildzeichen eine bestimmte Sicherheits- und Gesundheitsschutzaussage ermöglicht.

(7) Stellen, an denen die Gefahr des Anstoßens, Quetschens, Stürzens, Ab- oder Ausrutschens, Abstürzens, Stolperns von Versicherten oder des Fallens von Lasten besteht, sind durch Sicherheitszeichen nach Anhang 2 zu kennzeichnen.

Durchführungsanweisung

Ein Sicherheitszeichen in diesem Sinne ist ein

- Verbotsschilder, das ein Verhalten, durch das eine Gefahr entstehen kann, untersagt,
- Warnzeichen, das vor einem Risiko oder einer Gefahr warnt,
- Gebotszeichen, das ein bestimmtes Verhalten vorschreibt,
- Rettungszeichen, das den Rettungsweg oder Notausgang, den Weg zu einer Erste-Hilfe-Einrichtung oder diese Einrichtung selbst kennzeichnet,
- Brandschutzzeichen, das Standorte von Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen kennzeichnet.

(8) Hinweise auf zeitlich begrenzte Risiken oder Gefahren sowie Notrufe an Versicherte zur Ausführung bestimmter Handlungen sind durch Leucht-, Schall- oder Sprechzeichen zu übermitteln.

Durchführungsanweisung

Hinweise auf zeitlich begrenzte Risiken können z. B. bei akuter Brandgefahr oder Explosionsgefahr erforderlich werden.

(9) Wenn Versicherte zeitlich begrenzte risikoreiche Tätigkeiten ausführen sollen, sind sie durch Hand- oder Sprechzeichen anzuweisen.

(10) Verschiedene Kennzeichnungsarten dürfen gemeinsam verwendet werden, wenn aufgrund betrieblicher Gegebenheiten das Risiko besteht, dass eine Kennzeichnungsart alleine zur Vermittlung der Sicherheitsaussage nicht ausreicht. Bei gleicher Wirkung kann zwischen einzelnen Kennzeichnungsarten gewählt werden.

Durchführungsanweisung

Die gemeinsame Verwendung von verschiedenen Kennzeichnungsarten kann Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung nach Absatz 1 sein.

Nachfolgende Kennzeichnungsarten sollen vorzugsweise gemeinsam verwendet werden:

- Leuchtzeichen und Schallzeichen,
- Leuchtzeichen und Sprechzeichen,
- Handzeichen und Sprechzeichen,
- Handzeichen und Leuchtzeichen.

Es wird empfohlen, zwischen den einzelnen Kennzeichnungsarten nur wie folgt zu wählen:

- Sicherheitsfarbe oder Sicherheitszeichen zur Warnung vor Stolper-, Absturz- und Rutschgefahr,
- Leuchtzeichen, Schallzeichen oder Sprechzeichen,
- Handzeichen oder Sprechzeichen.

(11) Die Wirksamkeit einer Kennzeichnung darf nicht durch eine andere Kennzeichnung oder Art und Ort der Anbringung beeinträchtigt werden. Eine Anhäufung von Sicherheitszeichen ist zu vermeiden.

(12) Kennzeichnungen, die für die Sicherheitsaussage elektrische Energie benötigen, müssen bei Netzausfall über eine selbsttätig einsetzende Notstromversorgung betrieben werden, sofern nach dem Energieausfall die Gefahr fortbesteht.

(13) Ist das Hör- oder Sehvermögen von Versicherten eingeschränkt, ist eine geeignete Kennzeichnungsart ergänzend oder alternativ einzusetzen.

Durchführungsanweisung

Eingeschränktes Hör- oder Sehvermögen kann z. B. beim Tragen von persönlicher Schutzausrüstung vorliegen.

§ 3 Sicherheitszeichen

(1) Sicherheitszeichen müssen den in Anhang 1 festgelegten Gestaltungsgrundsätzen entsprechen. Für die in Anhang 2 festgelegten Sicherheitsaussagen dürfen nur die entsprechend zugeordneten Sicherheitszeichen verwendet werden.

(2) Ist eine Kennzeichnung nicht mehr notwendig, sind die Sicherheitszeichen unverzüglich zu entfernen.

(3) Sicherheitszeichen müssen jederzeit deutlich erkennbar und dauerhaft angebracht werden. Sie müssen aus solchen Werkstoffen bestehen, die gegen die Umgebungseinflüsse am Anbringungsort widerstandsfähig sind.

Durchführungsanweisung

Deutlich erkennbar bedeutet unter anderem, dass Sicherheitszeichen in geeigneter Höhe unter Berücksichtigung des Blickwinkels und ggf. von Hindernissen anzubringen sind.

(4) Bei unzureichender natürlicher Beleuchtung am Anbringungsort der Sicherheitszeichen muss die Erkennbarkeit durch künstliche Beleuchtung der Sicherheitszeichen sichergestellt werden.

Durchführungsanweisung

Auf die Unfallverhütungsvorschrift "Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen" (VSG 2.1) wird verwiesen.

(5) Ist aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine Sicherheitsbeleuchtung nicht erforderlich, muss auf Rettungswegen die Sicherheitsaussage der dort notwendigen Rettungs- und Brandschutzzeichen durch Verwendung von lange nachleuchtenden Materialien auch bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung für eine bestimmte Zeit erhalten bleiben.

§ 4 Kennzeichnung von Hindernissen und Gefahrstellen

(1) Die Kennzeichnung von Hindernissen oder ständigen Gefahrstellen muss durch gelb-schwarze Streifen gemäß Anhang 1 Nummer 6 deutlich erkennbar und dauerhaft ausgeführt werden.

(2) Die Kennzeichnung zeitlich begrenzter Hindernisse oder Gefahrstellen muss durch rot-weiße Streifen gemäß Anhang 1 Nummer 6 ausgeführt werden.

§ 5 Kennzeichnung von Wegen des Fahrverkehrs

Die Kennzeichnung von Fahrwegbegrenzungen ist auf dem Boden farbig, deutlich erkennbar und dauerhaft auszuführen. Die Kennzeichnung ist durchgehend auszuführen.

Durchführungsanweisung

1. Als Farbe ist vorzugsweise weiß oder gelb in Abhängigkeit der Farbe der Bodenfläche zu verwenden.
2. Auf die Unfallverhütungsvorschrift "Arbeitsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen" (VSG 2.1) wird verwiesen.

§ 6 Leuchtzeichen

(1) Leuchtzeichen müssen deutlich erkennbar angebracht werden und sich von umgebenden Flächen deutlich unterscheiden, ohne zu blenden.

(2) Leuchtzeichen müssen entsprechend dem Einsatzzweck entweder

- mit einer Leuchtfläche in Sicherheitsfarbe

oder

- als leuchtendes Sicherheitszeichen

eingesetzt werden. Die Sicherheitsaussage der Leuchtzeichen muss durch die Leuchtfläche in Sicherheitsfarbe nach Anhang 1 oder als Sicherheitszeichen nach Anhang 2 bestimmt werden.

(3) Leuchtzeichen für eine Warnung dürfen intermittierend nur betrieben werden, wenn für die Versicherten eine unmittelbare Gefahr droht.

Durchführungsanweisung

Ein Leuchtzeichen ist ein Zeichen, das von einer Einrichtung mit durchsichtiger oder durchscheinender Oberfläche erzeugt wird, die von hinten erleuchtet wird und dadurch als Leuchtfläche erscheint oder selbst leuchtet.

§ 7 Schallzeichen

(1) Schallzeichen müssen deutlich erkennbar und ihre Bedeutung betrieblich festgelegt und eindeutig sein.

(2) Schallzeichen müssen so lange eingesetzt werden, wie dies für die Sicherheitsaussage erforderlich ist.

(3) Ein betrieblich festgelegtes Notsignal muss sich von anderen betrieblichen Schallzeichen und von den beim öffentlichen Alarm verwendeten Signalen unverwechselbar unterscheiden. Das Notsignal muss kontinuierlich sein.

Durchführungsanweisung

Ein Schallzeichen ist ein kodierte akustisches Signal ohne Verwendung einer menschlichen oder synthetischen Stimme.

§ 8 Sprechzeichen

Sprechzeichen müssen kurz, eindeutig und verständlich formuliert sein. Die Versicherten müssen diese Sprechzeichen verständlich geben.

Durchführungsanweisung

Ein Sprechzeichen dient der Verständigung mit festgelegten Worten unter Verwendung einer menschlichen oder synthetischen Stimme.

§ 9 Handzeichen

(1) Handzeichen müssen eindeutig eingesetzt werden, leicht durchführbar und erkennbar sein und sich deutlich von anderen Handzeichen unterscheiden.

(2) Für die in Anhang 3 aufgeführten Bedeutungen von Handzeichen müssen ausschließlich die dort entsprechend zugeordneten Handzeichen verwendet werden.

Durchführungsanweisung

Ein Handzeichen ist eine verschlüsselte Bewegung und Stellung von Armen und Händen zur Anweisung von Personen, die Tätigkeiten ausführen, die ein Risiko oder eine Gefährdung darstellen können.

(3) Versicherte müssen die Handzeichen eindeutig und deutlich von anderen Handzeichen unterscheidbar geben. Handzeichen, die mit beiden Armen gleichzeitig erfolgen, müssen symmetrisch gegeben werden und dürfen nur eine Aussage darstellen.

(4) Versicherte, die einweisen, müssen leicht erkennbar sein.

Durchführungsanweisung

Je nach Situation und Lichtverhältnissen kann die Benutzung von auffälligen Erkennungszeichen, z. B. Warnwesten, erforderlich sein.

§ 10 Ausrüstungen zur Brandbekämpfung

Ausrüstungen, die ausschließlich zur Brandbekämpfung bestimmt sind, müssen deutlich und dauerhaft rot gekennzeichnet sein.

Durchführungsanweisung

Diese Forderung ist als erfüllt anzusehen, wenn die Behältnisse, z. B. zur Aufbewahrung von Löschschlauch, -sand oder -decke, rot ausgeführt sind.

§ 11 Instandhaltung und Pflege

Einrichtungen für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung müssen durch entsprechende Wartungs- und Pflegemaßnahmen instand gehalten werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Absatz 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des

§ 2 Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 bis 9,

§ 3 Abs. 1 bis 3,

§ 4 Abs. 1,

§ 7 Abs. 3 Satz 1,

§ 9 Abs. 2 oder

§ 10

zuwiderhandelt.

§ 13 Übergangs- und Ausführungsbestimmungen

(1) Für Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz, die am 1. April 1997 bereits verwendet wurde, müssen die Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift abweichend von den Übergangs- und Ausführungsbestimmungen in der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (UVV 1.1) ab 1. Oktober 1998 erfüllt sein.

(2) Abweichend von Abs. 1 gilt § 3 Abs. 5 für eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz, die bereits am 1. April 1997 verwendet wurde, ab 1. April 2007.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. April 1997 in Kraft. Gleichzeitig treten § 15 der Unfallverhütungsvorschrift "Allgemeine Vorschriften" (UVV 1.1) vom 1. Dezember 1992 in der Fassung vom 1. Januar 1993 sowie die in dieser Vorschrift genannten Anhänge außer Kraft.